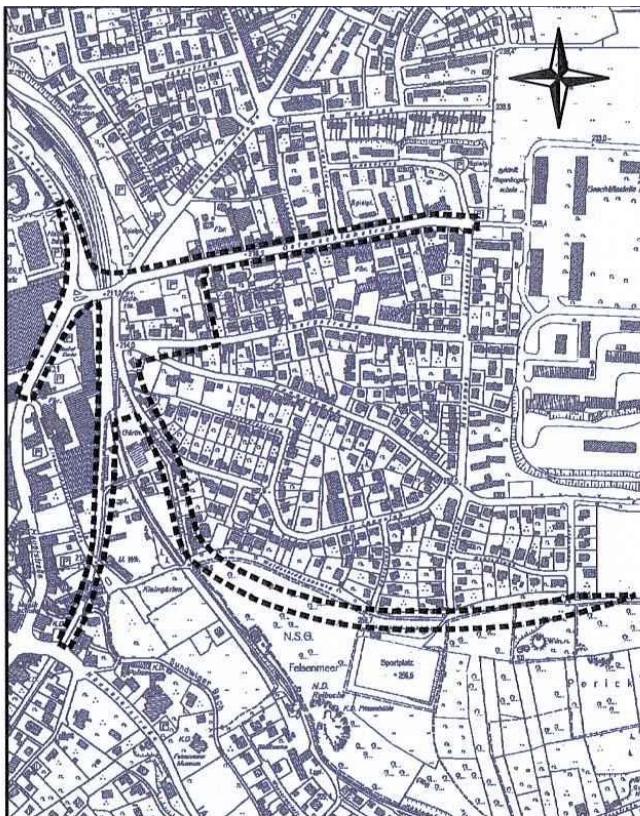


51. Änderung (Teil A) des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer „Verkehrsanlagen in der östlichen Innenstadt“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregie- rung Arnsberg, des Feststellungsbeschlusses sowie des Beitritts- beschlusses durch die Stadt Hemer

I.

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 29.07.2008 die 51. Änderung (Teil A) „Verkehrsanlagen in der östlichen Innenstadt“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.



Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV.NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung sowie auf §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I Seite 132).

Der Geltungsbereich der 51. Änderung (Teil A) „Verkehrsanlagen in der östlichen Innenstadt“ des Flächennutzungsplans ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.05.2009 unter Aktenzeichen 35.2.1-1.4-MK-3/09 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A mit nachstehendem Text genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hemer am 29.07.2008 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Teil A „Verkehrsanlagen in der östlichen Innenstadt“ mit der Auflage, in Ziffer 3.2 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung den Satz: „Derzeit sind keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen.“ durch folgenden Text zu ersetzen: „Der Kompensationsbedarf wird im Bebauungsverfahren Nr. 95 „Östliche Innenstadt“ ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Monitoringmaßnahmen finden - da es sich bei der Ausgleichsmaßnahme um den bereits durchgeführten Umbau von standortfremden Aufforstungen mit Ziel der naturgemäßen Waldbewirtschaftung handelt - auf Ebene des Forstbetriebes statt. In der Forstbetriebskarte und im Forstbetriebsplan sind die Maßnahmen verortet.“

*Arnsberg, den 06. Mai 2009
Bezirksregierung Arnsberg
- 35.2.1-1.4-MK-3/09 -*

*Im Auftrag
gez. Schrödl*

Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Hemer am 30.06.2009:
Die Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.
Der Rat der Stadt Hemer tritt der Verfügung bei.

Oben stehender Text wird in die Begründung aufgenommen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss, die Genehmigung der Bezirksregierung sowie der Beitrittsbeschluss zur vorstehenden 51. Änderung (Teil A) „Verkehrsanlagen in der östlichen Innenstadt“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 51. Änderung (Teil A) des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 702, öffentlich zu jedermanns Ansicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung wird die 51. Flächennutzungsplanänderung (Teil A) wirksam.

III. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hemer, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Hademareplatz 44, Zimmer 715, beantragt. Nach § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind
 - eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Amt für Planen, Bauen und Verkehr, Zimmer 715, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 01.07.2009

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken